

**Raiffeisen e-force GmbH,
Wien**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	3
Lagebericht	4
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
Vermögenslage	6
Finanzlage	7
Ertragslage	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	9

An die Mitglieder der
Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Raiffeisen e-force GmbH
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Raiffeisen e-force GmbH,
Wien**

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter der Raiffeisen e-force GmbH datiert im Zeitraum 13. März bis 8. April 2024, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2024 bis März 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Laurenz Schwelle, MSc, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (siehe Beilage 9) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Raiffeisen e-force GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 5. März 2025



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024**Aktiva**

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	0,00	99,50
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.965,76	22.495,89
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	72.744,10	72.720,61
	<u>90.709,86</u>	<u>95.316,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Software und Wartung	2.167.787,89	1.969.189,81
	<u>2.167.787,89</u>	<u>1.969.189,81</u>
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.600.032,53	2.428.615,09
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.878.727,14	1.330.339,63
3. Sonstige Forderungen	9.002,52	17.856,38
	<u>6.487.762,19</u>	<u>3.776.811,10</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>359.137,21</u>	<u>997.379,72</u>
	<u>9.014.687,29</u>	<u>6.743.380,63</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	72.120,80	73.737,70
D. Aktive latente Steuern	10.806,89	10.334,31
	<u>9.188.324,84</u>	<u>6.922.768,64</u>

Raiffeisen e-force GmbH**Passiva**

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	145.345,66	145.345,66
II. Kapitalrücklagen	412.163,15	412.163,15
III. Gewinnrücklagen		
Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	536.055,20	536.055,20
IV. Bilanzgewinn	304.574,73	304.595,72
davon Gewinnvortrag: EUR 304.595,72		
Vorjahr: TEUR 305		
	1.398.138,74	1.398.159,73
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	59.477,31	51.294,87
2. Sonstige Rückstellungen	352.740,84	313.160,58
	412.218,15	364.455,45
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.990.541,91	4.033.216,48
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 5.990.541,91 - Vorjahr: TEUR 4.033		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,		
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	89.418,60	35.788,70
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 89.418,60 - Vorjahr: TEUR 36		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.298.007,44	1.091.148,28
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 1.298.007,44 - Vorjahr: TEUR 1.091		
davon aus Steuern: EUR 680.695,62		
Vorjahr: TEUR 580		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
EUR 39.001,66 - Vorjahr: TEUR 35		
	7.377.967,95	5.160.153,46
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 7.377.967,95 - Vorjahr: TEUR 5.160		
	9.188.324,84	6.922.768,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	76.450.704,83	74.652.654,59
2. Sonstige betriebliche Erträge <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	1.135,05	1.086,75
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-73.305.528,01	-71.567.884,50
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.529.058,06	-1.490.574,24
b) soziale Aufwendungen	-456.802,73	-429.632,24
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-35.253,24	-30.868,40
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen</i>	-30.461,68	-20.467,67
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-359.221,20	-348.554,82
	-1.985.860,79	-1.920.206,48
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.085,03	-14.962,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-507,20	-140,00
b) übrige	-1.182.181,04	-1.166.308,90
	-1.182.688,24	-1.166.448,90
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-30.322,19	-15.761,29
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	778,68	727,29
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.333,33	19.043,05
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren	23,49	2.305,87
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen <i>Abschreibungen</i>	0,00 0,00	0,00 0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.561,88	-8.960,74
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	31.573,62	13.115,47
14. Ergebnis vor Steuern	1.251,43	-2.645,82
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.272,42	2.628,16
<i>davon Körperschaftsteuer Vorjahre</i>	5,00	4.680,00
<i>davon latente Steuern</i>	472,58	-301,84
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-20,99	-17,66
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	304.595,72	304.613,38
18. Bilanzgewinn	304.574,73	304.595,72

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeines

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 ff UGB) in der derzeit gültigen Fassung. Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Raiffeisen e-force GmbH ist ein Unternehmenszusammenschluss von Banken, Versicherungen und Pensionskassen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 28 UStG.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Gesellschaft nach § 221 Abs 2 UGB.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in § 201 Abs 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Weiterverrechnungen ohne Gewinnaufschlag wird, sofern der Leistungszeitraum des Kontrahenten sich über den Bilanzstichtag erstreckt, auf eine zeitanteilige Aufteilung des Ertrages sowie des gegengleich gebuchten Aufwandes verzichtet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

2. Anlagevermögen

(a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 6 Jahren zugrunde gelegt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind und der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger als der Buchwert ist. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen oder Zuschreibungen von immateriellen Vermögensgegenständen vorgenommen.

(b) Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 4 bis 10 Jahren zugrunde gelegt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind und der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger als der Buchwert ist. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen oder Zuschreibungen von Gegenständen des Sachanlagevermögens vorgenommen.

(c) Finanzanlagen

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden Zuschreibungen in Höhe von EUR 23,49 und keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3. Umlaufvermögen**(a) Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(b) Forderungen

Die Forderungen sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert angesetzt wird. Forderungen in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Geldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

(c) Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleichen, angesetzt.

4. Rückstellungen**(a) Rückstellungen für Abfertigungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVOE 2018/P Pagler & Pagler und eines Rechnungszinssatzes von 1,41 % (Vorjahr: 1,36 %) abzüglich Gehaltssteigerungen. Die Gehaltssteigerungen wurden im 1. Jahr mit 4,10 % (Vorjahr: 7,50 %), im 2. Jahr mit 3,20 % (Vorjahr: 4,20 %),

im dritten Jahr mit 3,10 % (Vorjahr: 3,10 %) und in den Folgejahren mit 3,10 % (Vorjahr: 3,00 %) angesetzt. Als Zinssatz wurde der, von der Deutschen Bundesbank per Ende September 2024 veröffentlichte, 10-jährige Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 7 Jahren verwendet. Die Berechnungen basieren auf einem Pensionsalter von 60 Jahren für Frauen bzw. 65 Jahren für Männer, wobei die Übergangsbestimmungen gemäß Budgetbegleitgesetz 2003 beachtet wurden. Das Pensionsalter für Frauen wurde darüber hinaus frühestmöglich, unter Beachtung der BVG-Altersgrenze, angesetzt. Die Altersbestimmung zum Bilanzstichtag erfolgte nach der Semestermethode. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vom Juni 2022.

Rückstellungen werden für Jubiläumsgelder gebildet. Die Vorsorge wird unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 1,48 % (Vorjahr: 1,45 %) abzüglich Gehaltssteigerungen berechnet. Die Gehaltssteigerungen wurden im 1. Jahr mit 4,10 % (Vorjahr: 7,50 %), im 2. Jahr mit 3,20 % (Vorjahr: 4,20 %), im dritten Jahr mit 3,10 % (Vorjahr: 3,10 %) und in den Folgejahren mit 3,10 % (Vorjahr: 3,00 %) angesetzt.

(b) Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für ausstehende Eingangsrechnungen, für Bonus- und Provisionszahlungen sowie nicht konsumierte Urlaube.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zu Anschaffungskosten bzw. zum höheren Briefkurs am Bilanzstichtag bewertet.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

6. Erläuterungen zur Bilanz

(a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung sind im Anlagenspiegel (Anlage 1) dargestellt.

Die **finanziellen Verpflichtungen** der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
	EUR	EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	16.949,40	84.747,00
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	200.702,95	1.003.514,76
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Summe	217.652,35	1.088.261,76

Vorjahr:

	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
	EUR	EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	16.900,20	84.501,00
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	194.005,06	970.025,28
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Summe	210.905,26	1.054.526,28

(b) Vorräte

In EURO	31.12.2024	31.12.2023
Software und Wartung	2.167.787,89	1.969.189,81
Summe	2.167.787,89	1.969.189,81

(c) Forderungen

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen zur Gänze Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen sind, wie im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig.

(d) Eigenkapital

Das Eigenkapital in Höhe von EUR 1.398.138,74 (Vorjahr: EUR 1.398.159,73) umfasst mit EUR 145.345,66 (Vorjahr: EUR 145.345,66) das Stammkapital, mit EUR 412.163,15 (Vorjahr: EUR 412.163,15) die Kapitalrücklagen, mit EUR 536.055,20 (Vorjahr: EUR 536.055,20) die Gewinnrücklagen und mit EUR 304.574,73 (Vorjahr: EUR 304.595,72) den Bilanzgewinn.

(e) Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von EUR 412.218,15 (Vorjahr: EUR 364.455,45) beinhalten mit EUR 59.477,31 (Vorjahr: EUR 51.294,87) die Rückstellungen für Abfertigungen und mit EUR 352.740,84 (Vorjahr: EUR 313.160,58) die sonstigen Rückstellungen.

Die sonstigen Rückstellungen zeigen im Geschäftsjahr 2024 folgende Entwicklung:

In EURO	Stand am 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2024
Nicht konsumierte Urlaube	133.983,53	0,00	0,00	30.733,47	164.717,00
Jubiläumsgelder	57.597,21	0,00	0,00	5.197,87	62.795,08
Bonus- und Provisionszahlungen	73.106,00	73.106,00	0,00	71.663,00	71.663,00
Zeitguthaben	20.273,84	20.273,84	0,00	23.565,76	23.565,76
Ergebnis Prüfung und Beratung	28.200,00	27.064,95	1.135,05	30.000,00	30.000,00
Gesamtsumme	313.160,58	120.444,79	1.135,05	161.160,10	352.740,84

(f) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren zur Gänze aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht dinglich besichert und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.298.007,44 (Vorjahr: EUR 1.091.148,28) sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus ausstehenden Eingangsrechnungen aus dem Leistungszeitraum 2024 enthalten.

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(a) Umsatzerlöse

Die Inlands- und Auslandsumsätze setzen sich wie folgt zusammen:

In EURO	2024	2023
Inlandsumsätze	68.601.686,25	66.809.937,20
Auslandsumsätze	7.849.018,58	7.842.717,39
Summe	76.450.704,83	74.652.654,59

(b) Personalaufwand

Zusammensetzung:

In EURO	2024	2023
Gehälter	1.529.058,06	1.490.574,24
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	30.461,68	20.467,67
Aufwendungen für Altersversorgung	35.253,24	30.868,40
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	359.221,20	348.554,82
Sonstige Sozialaufwendungen	31.866,61	29.741,35
Summe	1.985.860,79	1.920.206,48

In den Gehältern ist eine Zuführung zu den Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 5.197,87 (Vorjahr: EUR 4.903,53) enthalten.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 30.461,68 (Vorjahr: EUR 20.467,67) sind Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse in Höhe von EUR 22.279,24 (Vorjahr: EUR 20.840,84) enthalten.

Für die Pensionen der Mitarbeiter wird durch Beitragszahlungen an die Valida Pension AG, Wien, vorgesorgt.

(c) Sonstige betriebliche AufwendungenZusammensetzung:

In EURO	2024	2023
<i>Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen</i>	507,20	140,00
<i>übrige betriebliche Aufwendungen</i>		
IT-Dienstleistungen	472.939,55	537.407,99
Raummieten	181.694,31	174.449,82
Human Resources (Lohnverrechnungsaufwand)	29.868,49	38.009,85
Betriebskosten	67.218,26	70.467,68
Prüfungs- und Beratungsaufwand	78.608,66	50.154,81
Reiseaufwand	21.984,20	16.548,19
Kraftfahrzeugaufwand	20.374,63	17.516,47
Bewirtungsaufwendungen	6.641,89	6.402,19
Mitarbeiterausbildung	22.295,98	16.083,71
Garagen- und Maschinenmieten	17.864,82	19.220,39
Reinigung	17.454,26	15.610,61
Telefon und Datenleitungen	18.691,95	17.641,96
Kammerumlage	51.485,99	23.661,13
Fremdpersonal	135.097,65	114.697,66
Nebenkosten des Geldverkehrs	14.090,15	14.734,18
Portokosten	508,69	564,88
Botendienst / Frachtaufwand / Taxi	8.087,12	7.308,54
Instandhaltung	763,13	2.826,79
Stromkosten	0,00	3.420,62
Büromaterial	2.249,43	1.624,41
Mitgliedsbeiträge und Beiträge an Berufsvertretung	3.771,21	2.543,96
Fachliteratur	904,68	794,10
andere	9.585,99	14.618,96
<i>Summe übrige betriebliche Aufwendungen</i>	<i>1.182.181,04</i>	<i>1.166.308,90</i>
Summe	1.182.688,24	1.166.448,90

(d) Finanzergebnis

In EURO	2024	2023
Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	778,68	727,29
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.333,33	19.043,05
Erträge a.d. Zuschreibung zu Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	23,49	2.305,87
Aufwendungen aus Finanzanlagen (Abschreibung Wertpapiere)	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.561,88	-8.960,74
Summe	31.573,62	13.115,47

(e) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In EURO	2024	2023
Körperschaftsteuer laufendes Jahr	-1.750,00	-1.750,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	5,00	4.680,00
Latenter Steueraufwand/-ertrag	472,58	-301,84
Summe	-1.272,42	2.628,16

Die **latenten Steuern** auf temporäre Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen wurden im Jahr 2016 erstmals aktiviert. Die gemäß § 198 Abs 10 UGB aktivierte latente Steuer beträgt EUR 10.806,89 (Vorjahr: EUR 10.334,31) und beinhaltet Differenzen aus den Rückstellungen für Abfertigung in Höhe von EUR 5.370,73 (Vorjahr: EUR 4.697,39) und Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 5.436,16 (Vorjahr: EUR 5.636,92). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 23 %:

Für steuerliche Verlustvorträge wurde keine aktive latente Steuer angesetzt.

8. Sonstige Angaben

(a) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 64.836,04 (Vorjahr: EUR 40.713,22). Davon betreffen EUR 30.000,00 (Vorjahr: EUR 28.200,00) die Prüfung des Jahresabschlusses, EUR 18.712,24 (Vorjahr: EUR 12.513,22) Steuerberatungsleistungen und EUR 16.123,80 Prüfung der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems (ISAE 3402 Typ 2 und IWP/PE 14).

(b) Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern vorschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 304.574,73 zur Gänze vorzutragen.

(c) Auswirkungen von wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 haben.

(d) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 15 (Vorjahr: 14) Arbeitnehmer (Angestellte) beschäftigt.

(e) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Hinsichtlich der Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen wird von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB Gebrauch gemacht, da nur ein Geschäftsführer und eine Prokuristin in der Gesellschaft angestellt sind.

(f) Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB Gebrauch gemacht.

(g) Organe der Gesellschaft

Dem **Aufsichtsrat** gehörten im Geschäftsjahr 2024 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender:

Herr KR MMag. Reinhard Mayr

Vorsitzender-Stellvertreter:

Herr Dr. Roland Mechtler, CPA

Herr Mag. Stefan Sandberger

Ordentliche Mitglieder:

Herr Dr. Rudolf Könighofer (bis 31.05.2024)

Herr Edzard Janssen, MA (ab 01.03.2024)

Herr Mag. (FH) Josef Lidicky

Herr Mag. Georg Messner

Herr Mag. Thomas Nussbaumer

Frau Mag. Dr. Ariane Pfleger

Herr MMag. Dr. Matthias Thomas Trost, LL.B (WU) (ab 01.06.2024)

Herr Mag. Robert Wagenleitner (bis 29.02.2024)

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden keine Vergütungen bezahlt.

Im Berichtszeitraum waren als **Geschäftsführer** tätig:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber (ab 16.04.2024)

Herr Mag. Mathias Happenhofer, MBL (bis 15.04.2024)

Herr Mag. Alexander Pirngruber

Als **Prokuristin** war zum 31. Dezember 2024 bestellt:

Frau Ines Lackner, MA



Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber e.h.
Geschäftsführung



Mag. Alexander Pirngruber e.h.
Geschäftsführung

Wien, am 05. März 2025

Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB für das Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungskosten				Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 01.01.2024	Jahres- Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Stand am 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software	41.814,94	0,00	0,00	41.814,94	41.715,44	99,50	0,00	0,00	41.814,94	0,00	99,50
Summe	41.814,94	0,00	0,00	41.814,94	41.715,44	99,50	0,00	0,00	41.814,94	0,00	99,50
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.122,93	4.521,57	2.618,28	160.026,22	135.627,04	7.985,53	1.552,11	0,00	142.060,46	17.965,76	22.495,89
GWG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	158.122,93	4.521,57	2.618,28	160.026,22	135.627,04	7.985,53	1.552,11	0,00	142.060,46	17.965,76	22.495,89
III. Finanzanlagen											
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	72.846,16	0,00	0,00	72.846,16	125,55	0,00	0,00	23,49	149,04	72.744,10	72.720,61
Summe	72.846,16	0,00	0,00	72.846,16	125,55	0,00	0,00	23,49	149,04	72.744,10	72.720,61
Gesamtsumme	272.784,03	4.521,57	2.618,28	274.687,32	177.468,03	8.085,03	1.552,11	23,49	184.024,44	90.709,86	95.316,00

Lagebericht 2024

1. Vorstellung

Die Raiffeisen e-force GmbH ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich mit Sitz in Wien. Die Gesellschafter der Raiffeisen e-force GmbH sind die Raiffeisen Landesbanken, die Raiffeisen Bank International AG, die Raiffeisen Bausparkasse GesmbH, die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft, die UNIQA Österreich Versicherungen AG sowie weitere Unternehmen der Raiffeisen Gruppe.

Die Raiffeisen e-force GmbH unterstützt die Raiffeisen Bankengruppe im Einkauf von IT-Produkten, im Management von Sektorverträgen und im Monitoring der IT-Kosten.

2. Wirtschaftliches Umfeld

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat direkte und indirekte Folgen für die Raiffeisen e-force GmbH. Die verhängten Sanktionen, die Unsicherheiten am Energiemarkt und die enorm gestiegene Inflation haben die Wirtschaft in Österreich stark beeinflusst. Während die Raiffeisen e-force GmbH von den Sanktionen aufgrund fehlender Geschäftstätigkeiten in den kriegsführenden Ländern nicht betroffen ist, so sind aufgrund der Inflation die Betriebskosten und auch die Personalkosten wesentlich angestiegen. Die Raiffeisen Bank International AG als einer der Eigentümer der Raiffeisen e-force GmbH ist zusätzlich durch ihre Geschäftstätigkeiten in Russland, Ukraine und Weißrussland betroffen.

Die Raiffeisen e-force GmbH kann sich mit der Raiffeisen Bankengruppe auf einen starken, verlässlichen und erfolgreichen Eigentümer und Kunden verlassen. Und umgekehrt kann sich die Raiffeisen Bankengruppe auf die Raiffeisen e-force GmbH verlassen, dass sie durch die Bündelung der Einkaufsstärke, Verhandlungsstärke der Mitarbeiter und optimierte Einkaufsprozesse gute Einkaufskonditionen für die Bankengruppe erwirkt. Sie kann sich auch sicher sein, dass die Verträge rechtssicher abgeschlossen werden und alle regulatorischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Auslagerung von bankbetrieblichen IT-Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die Raiffeisen Bankengruppe kann sich weiters darauf verlassen, dass die Kosten verursachungsgerecht und fair im Sektor von der Raiffeisen e-force GmbH verteilt werden.

3. Geschäftstätigkeit

Einkauf

Die Raiffeisen e-force GmbH wurde von den Organisationen der Raiffeisen Bankengruppe mit einer Vollmacht ausgestattet, die es ihr ermöglicht IT-Verträge für die Raiffeisen Bankengruppe zu verhandeln, abzuschließen und zu betreuen. Die Raiffeisen e-force GmbH berät die Bundesgremien der Raiffeisen Bankengruppe in der Beschaffung von IT-Dienstleistungen und Softwarelizenzen und wickelt für sie Beschaffungsaufträge ab.

Im Jahr 2024 wurde ein Einkaufsvolumen von mehr als EUR 95 Mio abgewickelt. Die Raiffeisen e-force GmbH hält für die Raiffeisen Bankengruppe 919 Verträge mit 210 Lieferanten. 2024 wurden 184 neue Verträge mit Lieferanten ausverhandelt und abgeschlossen.

In der Verrechnung wurden rund 2.100 Eingangsrechnungen und ca. 61.000 Ausgangsrechnungen mit rund 458.000 Rechnungspositionen abgewickelt.

Zentrale Beauftragung der IT-Dienstleister der Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen e-force GmbH hält 286 Vollmachten von den Raiffeisen Landesbanken, den Raiffeisenbanken und vielen Raiffeisen Organisationen. Mit diesen Vollmachten hat die Raiffeisen e-force GmbH im Namen der Raiffeisen Organisationen mehr als 850 Aufträge an die IT-Dienstleister der Raiffeisen Bankengruppe (Raiffeisen Software, RAITEC, Raiffeisen Informatik, Raiffeisen Digital und viele mehr) mit einem Volumen von EUR 141 Mio im Wesentlichen mit der Umsetzung von Softwareprojekten und dem Betrieb von Software im Jahr 2024 erteilt. Dabei sind die Vereinbarungen der Rahmenverträge mit den IT-Dienstleistern der Raiffeisen Bankengruppe, sowie die Raiffeisen IT-Governance zu berücksichtigen.

Regulatory Review

Der Bankensektor im Allgemeinen und deren Einkauf unterliegen herausfordernden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung einen großen und laufend steigenden Aufwand auch für die Raiffeisen e-force GmbH darstellen.

Im Einkauf sind vor allem die vorgegebenen Regeln und Aufgaben der EBA-Guidelines (Leitlinien zu Auslagerungen) und DORA (Digital Operational Resilience Act) zu beachten.

Im Jahr 2024 wurden 22 umfassende Reviews mit Lieferanten mit auslagerungsrelevanten Verträgen durchgeführt.

Das Jahr 2024 war auch von der Vorbereitung auf die Einführung von DORA in der Raiffeisen e-force GmbH geprägt (siehe Punkt 4. *Wesentliche Projekte*).

Governance Support

Die Raiffeisen e-force GmbH ist Teil des BIT-Office und unterstützt es mit der Organisation sowie der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Bundesabstimmung IT (BIT), dem obersten IT-Gremium der Raiffeisen Bankengruppe.

Die Regeln der Zusammenarbeit bei IT-Themen in der Raiffeisen Bankengruppe sind im Statut der Raiffeisen IT-Governance festgeschrieben. Die Raiffeisen e-force GmbH unterstützt die Raiffeisen Bankengruppe bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Raiffeisen IT-Governance und sorgt dafür, dass die darin beschriebenen Regeln eingehalten werden.

Im Jahr 2024 fanden fünf Sitzungen der Bundesabstimmung IT statt. Das Statut der Raiffeisen Bankengruppe wurde 2024 in wesentlichen Teilen angepasst.

Eine weitere Aufgabe der Raiffeisen e-force GmbH ist die Berechnung sowie die Herbeiführung der Beschlüsse von verschiedenen bundesweiten Verrechnungsschlüsseln (zB Bundesschlüssel, FI-Schlüssel, diverse Geräteschlüssel sowie diverse mengenbasierte Schlüssel).

Finanzmanagement

Die Raiffeisen e-force GmbH stellt den Bundesgremien der Raiffeisen Bankengruppe, den Raiffeisen Landesbanken und den IT-Dienstleistern die Budgetwerte, vierteljährliche Vorschauwerte, sowie monatlich Auftragsstände und Verrechnungswerte des Bundes-IT-Budgets im Reportingtool MIKE zur Verfügung.

Neben vorgefertigten Berichten und Dashboards stehen den Anwendern in MIKE rund 6 Mio Datensätze für 2024 zur Analyse des Bundes-IT-Budgets zur Verfügung.

Neben dem Bundes-IT-Budget erhebt die Raiffeisen e-force GmbH die gesamten IT-Kosten der Raiffeisen Bankengruppe und bereitet diese für die Bundesabstimmung IT auf.

Operations Monitoring

Die Raiffeisen e-force GmbH überwacht seit 2018 die Einhaltung der SLAs mit den Rechenzentren für die Raiffeisen Bankengruppe und stellt die dokumentierten Ausfälle den Organisationen der Raiffeisen Bankengruppe zur Verfügung.

Da der Betrieb von Bundesthemen eine Kernaufgabe der Rechenzentren ist, soll das Operations Monitoring ab 2025 an die Rechenzentren übergeben werden.

All die angeführten Dienstleistungen wurden, wie auch in den vergangenen Jahren, zur vollsten Zufriedenheit der Kunden und Eigentümer durchgeführt. Dies wurde nicht zuletzt durch sehr positive Bewertungen bei den jährlichen Befragungen zur Kundenzufriedenheit bestätigt.

4. Wesentliche Projekte

DORA

Die Raiffeisen e-force GmbH ist als zentrale Einkaufsorganisation der Raiffeisen Bankengruppe wesentlich von DORA (Digital Operational Resilience Act) betroffen. Die Raiffeisen e-force GmbH koordiniert zentrale Aufgaben rund um DORA für den Raiffeisensektor und setzt diese um. Weiters sind mit den Lieferanten der betroffenen Services notwendige Vertragsergänzungen für die Raiffeisen Bankengruppe abzuschließen sowie Lieferantendaten zu ermitteln und zu dokumentieren und regelmäßige Reviews mit den betroffenen Lieferanten durchzuführen.

Umsetzung IT-Strategie

Die Raiffeisen Bankengruppe hat 2024 ihre IT-Strategie in wesentlichen Punkten angepasst. Neben neuen Rollen, einem neuen Zusammenarbeitsmodell wurde auch der Planungsprozess weiterentwickelt. So wird künftig das Bundes-IT-Budget nicht mehr bottom-up, sondern top-down geplant. Die entsprechenden Anpassungen in den Tools, im Berichtswesen, im Statut der IT-Governance und im Vertragswerk wurden vorgenommen.

Außenprüfung und Nachschau durch das Finanzamt

Das Finanzamt für Großbetriebe hat eine Außenprüfung bzw. eine Nachschau für die Jahre 2019 bis 2023 durchgeführt. Der Prüfungs- und Nachschauauftrag umfasste Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Kammerumlage sowie Kapitalertragsteuer.

Auslagerung von HR-Dienstleistungen

Die Raiffeisen e-force GmbH hat mit 01.01.2024 wesentliche Dienstleistungen im Personalmanagement an die Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG ausgelagert. Im Wesentlichen umfassen diese Dienstleistungen die Gehaltsabrechnung, die Reisekostenabrechnung, das Zeitaufzeichnungsmanagement, die Erstellung der Dienstverträge sowie Beratungsdienstleistungen zu Personalthemen.

Zusammenarbeitsmodell Raiffeisen e-force GmbH/RI-C

In Abstimmung mit den Eigentümern arbeiten die Raiffeisen e-force GmbH und die Raiffeisen Informatik Consulting GmbH ein Zusammenarbeitsmodell aus, mit dem Ziel Synergiepotentiale zu finden und zu nutzen. Die Schwerpunkte liegen auf den Themenbereichen Abgleich Einkaufsportfolio, Kooperation bei regulatorischen Themen, Ablaufprozesse, Tools und Kennzahlen.

Einführung Microsoft Windows 11

Mit Unterstützung der Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG wurden alle Arbeitsplätze auf das aktuelle Betriebssystem Windows 11 umgestellt.

5. Finanzen

Investitionen, Liquidität, Finanzlage und Investitionen im Jahr 2024 stellten sich planungskonform dar. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum Bilanzstichtag 31.12.2024 beträgt TEUR 1.398. Die Eigenkapitalquote per 31.12.2024 beträgt 15,2%.

Ertragslage

Die Umsätze sind um TEUR 1.798 auf TEUR 76.451 gestiegen. Das Jahresergebnis ist leicht negativ.

Finanzlage

Der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -664. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf TEUR 30 und aus der Finanzierungstätigkeit TEUR -4.

6. Risiken

In der Raiffeisen e-force GmbH bedeutet Risikomanagement die aktive Auseinandersetzung mit Risiken einerseits zur Sicherung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und andererseits zur Erkennung von Chancen und Abwägung von unternehmerischen Entscheidungen. Ziel unseres Risikomanagements ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dazu sind Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken erforderlich.

Finanzrisiko

Das Unternehmen verwendet derzeit keine derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund des Geschäftsbetriebes ist eine Verwendung derivativer Finanzinstrumente auch zukünftig nicht geplant. Durch das Forderungsmanagement wird die Werthaltigkeit der Forderungen laufend beurteilt und überwacht. Durch die Überprüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen, die Begrenzung von Kreditlimits sowie durch die gute Bonität

unserer Kunden werden Auswirkungen aus möglichen Zahlungsausfällen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens begrenzt gehalten.

Marktrisiko

Die Geschäftsfelder der Raiffeisen e-force GmbH sind derzeit gut ausgelastet und es ist davon auszugehen, dass sich das nicht ändern wird.

IT-Risiko

Die gesamte von Raiffeisen e-force GmbH verwendete unternehmenskritische IT-Infrastruktur wird von der R-IT zugekauft bzw. ist an dieses Unternehmen ausgelagert. Die Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG verfügt über hohe Sicherheitsstandards als Rechenzentrum für Banken und über marktübliche Zertifizierungen, die einen sicheren und qualitativ hochwertigen Betrieb erwarten lassen.

Rechtliche Risiken

Aktuell sind uns keine Rechtsstreitigkeiten, die einen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft bzw. Unternehmensgruppe haben könnten, bekannt oder angedroht.

7. ISAE-3402-Prüfung

Die ISAE-3402-Prüfung wurde 2024 durch Multicont Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in der Raiffeisen e-force GmbH durchgeführt. Die Multicont hat die dargestellten Kontrollen als angemessen, wirksam und geeignet beurteilt, um die Kontrollziele zu erfüllen, und hat der Raiffeisen e-force GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

8. Leitbild

Der Leitsatz „Auf unsere Verträge und auf unsere Zahlen kann man sich verlassen!“ ist ein Leistungsversprechen an die Kunden. Die wesentlichen Werte der Raiffeisen e-force GmbH sind: neutral & unabhängig, kompetent & genau, kundenorientiert & partnerschaftlich sowie transparent & offen.

9. Mitarbeiter

WIR macht's möglich!

Dem Slogan Raiffeisens folgend ist uns eine gute Unternehmenskultur wichtig, wo sich unsere Mitarbeiter wohl fühlen und bereit sind die gemeinsamen Interessen über die individuellen zu stellen. Zusammenhalt und Teamorientierung sind zentrale Werte unserer Mitarbeiter unter dem Motto „nur gemeinsam sind wir erfolgreich“.

Gesundheit und Sicherheit

Die Sicherheit und Gesundheit aller, die in der Raiffeisen e-force GmbH arbeiten und mit der Raiffeisen e-force GmbH in Kontakt stehen (Kunden, Partner, Lieferanten, Stakeholder etc.), ist uns ein großes Anliegen. Dabei ist sowohl auf das physische als auch auf das psychische Wohlergehen zu achten.

Mit zahlreichen Maßnahmen trägt die Raiffeisen e-force GmbH dazu bei, die Gesundheit am Arbeitsplatz zu erhalten und zu fördern. Damit werden das

Wohlbefinden, die Motivation sowie die Leistungskraft der Mitarbeiter gesteigert. Die Raiffeisen e-force GmbH kann entsprechende Programme einzelner Gesellschafter an den Betriebsstandorten (Wien und Linz) mitnutzen.

Die Mitarbeiter als Basis für den Erfolg

Die Raiffeisen e-force GmbH hat sich durch das Engagement ihrer Mitarbeiter und Führungskräfte zu einem wichtigen Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich entwickelt. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dabei war und ist das Bestreben der Mitarbeiter, die Raiffeisen Bankengruppe Österreich und somit auch die Raiffeisen e-force GmbH erfolgreich in die Zukunft zu führen und zum Erfolg ihres Unternehmens beizutragen.

Aus- und Weiterbildung

Die Raiffeisen e-force GmbH versteht sich als sozial und gesellschaftlich verantwortungsvoller Arbeitgeber. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche werden auch die Weiterbildungsmaßnahmen mit jedem Mitarbeiter einzeln besprochen und unterstützt.

Bekennnis zur Leistungsorientierung

Die Raiffeisen e-force GmbH bekennt sich zur Leistungsorientierung, die entsprechend gemessen und im Rahmen der jährlichen Zielgespräche mit den Mitarbeitern festgelegt wird.

Verhaltenskodex

Die Raiffeisen e-force GmbH ist nicht nur bestrebt, qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen, sie verpflichtet sich auch zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung.

Unsere Rolle als langfristiger Partner zeichnet sich durch Verantwortung gegenüber allen Beteiligten, vor allem unseren Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Gesellschaftern sowie der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, aus.

Der Verhaltenskodex wird jährlich mit den Mitarbeitern besprochen und steht ihnen im Intranet zur Verfügung.

Outsourcing HR-Aufgaben

Die Raiffeisen e-force GmbH arbeitet in Fragen des Personalmanagements seit 01.01.2024 eng mit dem HR-Bereich der Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG zusammen. Die Kooperationstiefe umfasst dabei wesentliche Unterstützung, angefangen von der Erstellung von Dienstverträgen bis zur Gehaltsabrechnung. Im Bildungsbereich ist und bleibt der Raiffeisen Campus der bevorzugte Partner der Raiffeisen e-force GmbH.

Personalstruktur und Personalentwicklung 2024

- Die Raiffeisen e-force GmbH beschäftigte zum 31.12.2024 achtzehn Mitarbeiter und zusätzlich drei studentische Supportkräfte.

- Vierzehn Mitarbeiter sind Vollzeit, vier Mitarbeiter und drei studentische Supportkräfte sind Teilzeit angestellt.
- Von den einundzwanzig Mitarbeiter sind elf Frauen und zehn Männer.
- Im Berichtsjahr wurden zwei neue Mitarbeiter und drei studentische Supportkräfte aufgenommen. Zwei Mitarbeiterinnen sind in Karenz gegangen und zwei studentische Supportkräfte haben das Unternehmen verlassen.

Dank an die Mitarbeiter der Raiffeisen e-force GmbH

Wir bedanken uns bei allen Mitarbeitern, Führungskräften, Betriebsräten und sonstigen Vertretern für ihren vertrauensvollen, konstruktiven und umfassenden Einsatz für unser gemeinsames Unternehmen.

10. Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Der Kontakt und offene Austausch mit den Eigentümernvertretern sowie die optimale Einbindung der Raiffeisen e-force GmbH in die Raiffeisen Bankengruppe Österreich sorgen für ein hohes Maß an Transparenz und Vertrauen und garantieren ein gemeinsames Verständnis. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Im Berichtsjahr wurden satzungsgemäß vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt. In diesen Sitzungen erfolgten die entsprechenden gesellschaftsrelevanten Berichte und Beschlüsse.

Folgende personelle Änderungen wurden 2024 im Aufsichtsrat vorgenommen:

- Herr Mag. Robert Wagenleitner ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu im Aufsichtsrat ist Herr Edzard Janssen, MA.
- Herr MMag. Dr. Matthias Thomas Trost, LL.B. (WU), folgt Herrn Dr. Rudolf Könighofer im Aufsichtsrat.

Geschäftsführung im Jahr 2024:

- Mag. Mathias Happenhofer, MBL, bis 15.04.2024
- Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber ab 16.04.2024
- Mag. Alexander Pirngruber, MBA

11. Bericht über die Zweigniederlassung

Die Raiffeisen e-force GmbH verfügt zusätzlich über ein Büro in Linz.

12. Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr wurden von der Gesellschaft keine Forschungsaktivitäten durchgeführt.



Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber
Geschäftsführung



Mag. Alexander Pirngruber
Geschäftsführung

Wien, am 05. März 2025

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 26. Jänner 1971 Eintragung ins Firmenbuch am 1. März 1971
Firma:	Raiffeisen e-force GmbH
Firmenbuch:	Firmenbuchgericht Wien, FN 123749i
Gesellschaftsvertrag:	Letzte Fassung vom 22. August 2013
Sitz und Geschäftsleitung:	Wien
Stammkapital:	EUR 145.345,66; davon eingezahlt EUR 145.345,66
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist <ol style="list-style-type: none">die Organisationsberatung sowie die Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen auf den Gebieten der Telekommunikation, der elektronischen Datenverarbeitung und des Rechnungswesens für Institutionen der Raiffeisenorganisation, deren Geschäftsverbindungen und Dritte;die Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen jeglicher Art, insbesondere im IT-Bereich, des Internets, der Software und der Betriebswirtschaft;Forschung, Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Internet, Telekommunikation, Elektronische Datenverarbeitung, E-Commerce, E-Business und Mobile Business;Forschung, Entwicklung, Betrieb und Vertrieb von Produkten und Anwendungen in den genannten Bereichen;Übernahme der Geschäftsführung von anderen Unternehmen oder Gesellschaften, insbesondere auch als geschäftsführender GesellschafterHandel mit Waren aller Art.

Gesellschafter: Gesellschafter zum 31. Dezember 2024 waren:

	EUR	in %
Raiffeisen Bank International AG, Wien	29.070,96	20,0
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien	23.798,12	16,4
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz	17.994,61	12,4
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz	16.752,26	11,5
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck	10.568,27	7,3
Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Wien	10.610,48	7,3
Raiffeisenverband Salzburg eGen, Salzburg	8.766,91	6,0
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt	8.628,83	5,9
UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien	6.213,12	4,3
RRZ Dienstleistungs- und Beteiligungs reg.gen.m.b.H. & Co KG, Bregenz	5.750,20	4,0
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Eisenstadt	4.707,91	3,2
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien	885,14	0,6
Valida Pension AG, Wien	290,70	0,2
Servicierung Raiffeisen Steiermark, Graz	145,35	0,1
Tiroler Datenübertragungsverein, Innsbruck	145,35	0,1
Raiffeisen Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaft Burgenland eGen, Eisenstadt	145,35	0,1
Verein der Raiffeisenbankengruppe Kärnten und Partnerbanken zur Beteiligung an bundesweiten IT-Unternehmungen des österreichischen Raiffeisensektors, Klagenfurt	145,35	0,1
Raiffeisen-Landeswerbung Niederösterreich-Wien, Wien	145,35	0,1
Kooperationsverein für bankwirtschaftliche Unternehmen, Linz	145,35	0,1
Raiffeisen Salzburg IT Service eGen, Salzburg	145,35	0,1
Posojilnica Bank eGen, Klagenfurt	145,35	0,1
Valida Plus AG, Wien	145,35	0,1
	<u>145.345,66</u>	<u>100,00</u>

Geschäftsführung: Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang (Beilage 3/13) angeführt.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Aufsichtsrat: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Anhang (Beilage 3/13) zu entnehmen.

Generalversammlung:

Mit Umlaufbeschluss datiert im Zeitraum 13. März bis 8. April 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023
- Beschluss, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 304.595,72 auf neue Rechnung vorzutragen
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023
- Bestellung der Multicont Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. (nunmehr: Multicont Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH), Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsratssitzungen:

Im Geschäftsjahr 2024 wurden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Größenklasse:

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Gesellschaft nach § 221 Abs. 2 UGB.

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt für Großbetriebe

Steuernummer: 09 023/0657

Stand der Veranlagungen zum Bilanzstichtag:		bis
Körperschaftsteuer		2023
Umsatzsteuer		2023

Mit Bericht vom 24. Mai 2024 wurde die zuletzt durchgeführte steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2019 bis 2022 (Umsatz-, Körperschaftsteuer, Kammerumlage und Kapitalertragsteuer) sowie die Nachschau für die Umsatzsteuer und Kammerumlage für 2023 abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden im Geschäftsjahr 2024 berücksichtigt.

Die zuletzt durchgeführte Außenprüfung für die Lohnsteuer, den Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag erfolgte für die Jahre 2006 bis 2008. Die Ergebnisse wurden im Geschäftsjahr 2010 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2024 durch das Finanzamt Österreich hat die Gesellschaft die Steuernummer 10 482/8082 erhalten. Unter dieser Steuernummer erfolgt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (GVC).

Vermögenslage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 und deren Veränderung vermitteln einen Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	-
Sachanlagen	18	0,2	22	0,3	-4	-18,2
Finanzanlagen	73	0,8	73	1,1	0	0,0
Anlagevermögen	91	1,0	95	1,4	-4	-4,2
Vorräte	2.167	23,5	1.970	28,4	197	10,0
Kundenforderungen	4.600	50,1	2.429	35,1	2.171	89,4
Forderungen Beteiligungsgesellschaften	1.879	20,5	1.330	19,2	549	41,3
sonstige Forderungen + RAP + latente Steuern	92	1,0	102	1,5	-10	-9,8
flüssige Mittel	359	3,9	997	14,4	-638	-64,0
Umlaufvermögen + RAP	9.097	99,0	6.828	98,6	2.269	33,2
Summe Aktiva	9.188	100,0	6.923	100,0	2.265	32,7
Stammkapital	145	1,6	145	2,1	0	0,0
Rücklagen	948	10,4	948	13,6	0	0,0
Bilanzgewinn	305	3,3	305	4,4	0	0,0
Eigenkapital	1.398	15,3	1.398	20,1	0	0,0
Rückstellungen für Abfertigungen	59	0,6	52	0,8	7	13,5
sonstige langfristige Rückstellungen	63	0,7	58	0,8	5	8,6
langfristiges Fremdkapital	122	1,3	110	1,6	12	10,9
sonstige Rückstellungen	290	3,2	255	3,7	35	13,7
Lieferantenverbindlichkeiten	5.991	65,1	4.033	58,3	1.958	48,5
Verbindlichkeiten Beteiligungsgesellschaften	89	1,0	36	0,5	53	147,2
sonstige Verbindlichkeiten	1.298	14,1	1.091	15,8	207	19,0
übriges Fremdkapital	7.668	83,4	5.415	78,3	2.253	41,6
Fremdkapital insgesamt	7.790	84,7	5.525	79,9	2.265	41,0
Summe Passiva	9.188	100,0	6.923	100,0	2.265	32,7

Finanzlage

Die Darstellung der Finanzlage erfolgt durch eine Geldflussrechnung entsprechend der AFRAC-Stellungnahme 36 Geldflussrechnung (UGB).

	2024	2023
	TEUR	TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	1	-3
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	8	12
3. -/+ Erträge aus anderen Wertpapieren sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31	-13
4. Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	-22	-4
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-2.907	1.328
6. +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	47	49
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.218	-682
8. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	-664	691
9. - Zahlung für Ertragsteuern	0	4
10. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	-664	695
11. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-5	-3
12. + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	35	22
13. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	30	19
14. - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4	-9
15. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-4	-9
16. zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Z 10, 13 und 15)	-638	705
17. + Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	997	292
18. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	359	997

Ertragslage

Im Folgenden werden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2024 und 2023 und deren Veränderung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und einander gegenübergestellt:

	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	76.451	100,0	74.653	100,0	1.798	2,4
Betriebsleistung	76.451	100,0	74.653	100,0	1.798	2,4
Leistungsaufwand	-73.306	-95,9	-71.568	-95,9	-1.738	2,4
Rohertrag	3.145	4,1	3.085	4,1	60	1,9
sonstige betriebliche Erträge	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Personalaufwand	-1.985	-2,6	-1.921	-2,6	-64	3,3
Abschreibungen	-8	0,0	-15	0,0	7	-46,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.183	-1,5	-1.166	-1,6	-17	1,5
Betriebsergebnis	-30	0,0	-16	-0,1	-14	87,5
Zinsensaldo	30	0,0	10	0,0	20	200,0
sonstiges Finanzergebnis	1	0,0	3	0,0	-2	-66,7
Finanzergebnis	31	0,0	13	0,0	18	138,5
Ergebnis vor Steuern	1	0,0	-3	-0,1	4	-133,3
Ertragsteuern	-1	0,0	3	0,0	-4	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag =	0	0,0	0	-0,1	0	0,0
Jahresgewinn/-verlust	0	0,0	0	-0,1	0	-
Gewinnvortrag	305	0,4	305	0,4	0	0,0
Bilanzgewinn	305	0,4	305	0,3	0	0,0

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der

Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4(4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Richterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur

die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Bilanz zum 31. Dezember 2024**Aktiva**

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	0,00	99,50
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.965,76	22.495,89
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	72.744,10	72.720,61
	<u>90.709,86</u>	<u>95.316,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Software und Wartung	2.167.787,89	1.969.189,81
	<u>2.167.787,89</u>	<u>1.969.189,81</u>
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.600.032,53	2.428.615,09
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.878.727,14	1.330.339,63
3. Sonstige Forderungen	9.002,52	17.856,38
	<u>6.487.762,19</u>	<u>3.776.811,10</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	359.137,21	997.379,72
	<u>9.014.687,29</u>	<u>6.743.380,63</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	72.120,80	73.737,70
D. Aktive latente Steuern	10.806,89	10.334,31
	<u>9.188.324,84</u>	<u>6.922.768,64</u>

Raiffeisen e-force GmbH**Passiva**

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	145.345,66	145.345,66
II. Kapitalrücklagen	412.163,15	412.163,15
III. Gewinnrücklagen		
Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	536.055,20	536.055,20
IV. Bilanzgewinn	304.574,73	304.595,72
davon Gewinnvortrag: EUR 304.595,72		
Vorjahr: TEUR 305		
	1.398.138,74	1.398.159,73
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	59.477,31	51.294,87
2. Sonstige Rückstellungen	352.740,84	313.160,58
	412.218,15	364.455,45
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.990.541,91	4.033.216,48
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 5.990.541,91 - Vorjahr: TEUR 4.033		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,		
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	89.418,60	35.788,70
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 89.418,60 - Vorjahr: TEUR 36		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.298.007,44	1.091.148,28
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 1.298.007,44 - Vorjahr: TEUR 1.091		
davon aus Steuern: EUR 680.695,62		
Vorjahr: TEUR 580		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
EUR 39.001,66 - Vorjahr: TEUR 35		
	7.377.967,95	5.160.153,46
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
EUR 7.377.967,95 - Vorjahr: TEUR 5.160		
	9.188.324,84	6.922.768,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	76.450.704,83	74.652.654,59
2. Sonstige betriebliche Erträge <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	1.135,05	1.086,75
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-73.305.528,01	-71.567.884,50
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.529.058,06	-1.490.574,24
b) soziale Aufwendungen	-456.802,73	-429.632,24
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-35.253,24	-30.868,40
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-30.461,68	-20.467,67
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-359.221,20	-348.554,82
	<u>-1.985.860,79</u>	<u>-1.920.206,48</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.085,03	-14.962,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-507,20	-140,00
b) übrige	-1.182.181,04	-1.166.308,90
	<u>-1.182.688,24</u>	<u>-1.166.448,90</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-30.322,19	-15.761,29
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	778,68	727,29
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.333,33	19.043,05
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren	23,49	2.305,87
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00
<i>Abschreibungen</i>	0,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.561,88	-8.960,74
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	31.573,62	13.115,47
14. Ergebnis vor Steuern	1.251,43	-2.645,82
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.272,42	2.628,16
<i>davon Körperschaftsteuer Vorjahre</i>	5,00	4.680,00
<i>davon latente Steuern</i>	-472,58	-301,84
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-20,99	-17,66
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	304.595,72	304.613,38
18. Bilanzgewinn	304.574,73	304.595,72

Lagebericht 2024

1. Vorstellung

Die Raiffeisen e-force GmbH ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich mit Sitz in Wien. Die Gesellschafter der Raiffeisen e-force GmbH sind die Raiffeisen Landesbanken, die Raiffeisen Bank International AG, die Raiffeisen Bausparkasse GesmbH, die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft, die UNIQA Österreich Versicherungen AG sowie weitere Unternehmen der Raiffeisen Gruppe.

Die Raiffeisen e-force GmbH unterstützt die Raiffeisen Bankengruppe im Einkauf von IT-Produkten, im Management von Sektorverträgen und im Monitoring der IT-Kosten.

2. Wirtschaftliches Umfeld

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat direkte und indirekte Folgen für die Raiffeisen e-force GmbH. Die verhängten Sanktionen, die Unsicherheiten am Energiemarkt und die enorm gestiegene Inflation haben die Wirtschaft in Österreich stark beeinflusst. Während die Raiffeisen e-force GmbH von den Sanktionen aufgrund fehlender Geschäftstätigkeiten in den kriegsführenden Ländern nicht betroffen ist, so sind aufgrund der Inflation die Betriebskosten und auch die Personalkosten wesentlich angestiegen. Die Raiffeisen Bank International AG als einer der Eigentümer der Raiffeisen e-force GmbH ist zusätzlich durch ihre Geschäftstätigkeiten in Russland, Ukraine und Weißrussland betroffen.

Die Raiffeisen e-force GmbH kann sich mit der Raiffeisen Bankengruppe auf einen starken, verlässlichen und erfolgreichen Eigentümer und Kunden verlassen. Und umgekehrt kann sich die Raiffeisen Bankengruppe auf die Raiffeisen e-force GmbH verlassen, dass sie durch die Bündelung der Einkaufsstärke, Verhandlungsstärke der Mitarbeiter und optimierte Einkaufsprozesse gute Einkaufskonditionen für die Bankengruppe erwirkt. Sie kann sich auch sicher sein, dass die Verträge rechtssicher abgeschlossen werden und alle regulatorischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Auslagerung von bankbetrieblichen IT-Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die Raiffeisen Bankengruppe kann sich weiters darauf verlassen, dass die Kosten verursachungsgerecht und fair im Sektor von der Raiffeisen e-force GmbH verteilt werden.

3. Geschäftstätigkeit

Einkauf

Die Raiffeisen e-force GmbH wurde von den Organisationen der Raiffeisen Bankengruppe mit einer Vollmacht ausgestattet, die es ihr ermöglicht IT-Verträge für die Raiffeisen Bankengruppe zu verhandeln, abzuschließen und zu betreuen. Die Raiffeisen e-force GmbH berät die Bundesgremien der Raiffeisen Bankengruppe in der Beschaffung von IT-Dienstleistungen und Softwarelizenzen und wickelt für sie Beschaffungsaufträge ab.

Im Jahr 2024 wurde ein Einkaufsvolumen von mehr als EUR 95 Mio abgewickelt. Die Raiffeisen e-force GmbH hält für die Raiffeisen Bankengruppe 919 Verträge mit 210 Lieferanten. 2024 wurden 184 neue Verträge mit Lieferanten ausverhandelt und abgeschlossen.

In der Verrechnung wurden rund 2.100 Eingangsrechnungen und ca. 61.000 Ausgangsrechnungen mit rund 458.000 Rechnungspositionen abgewickelt.

Zentrale Beauftragung der IT-Dienstleister der Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen e-force GmbH hält 286 Vollmachten von den Raiffeisen Landesbanken, den Raiffeisenbanken und vielen Raiffeisen Organisationen. Mit diesen Vollmachten hat die Raiffeisen e-force GmbH im Namen der Raiffeisen Organisationen mehr als 850 Aufträge an die IT-Dienstleister der Raiffeisen Bankengruppe (Raiffeisen Software, RAITEC, Raiffeisen Informatik, Raiffeisen Digital und viele mehr) mit einem Volumen von EUR 141 Mio im Wesentlichen mit der Umsetzung von Softwareprojekten und dem Betrieb von Software im Jahr 2024 erteilt. Dabei sind die Vereinbarungen der Rahmenverträge mit den IT-Dienstleistern der Raiffeisen Bankengruppe, sowie die Raiffeisen IT-Governance zu berücksichtigen.

Regulatory Review

Der Bankensektor im Allgemeinen und deren Einkauf unterliegen herausfordernden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung einen großen und laufend steigenden Aufwand auch für die Raiffeisen e-force GmbH darstellen.

Im Einkauf sind vor allem die vorgegebenen Regeln und Aufgaben der EBA-Guidelines (Leitlinien zu Auslagerungen) und DORA (Digital Operational Resilience Act) zu beachten.

Im Jahr 2024 wurden 22 umfassende Reviews mit Lieferanten mit auslagerungsrelevanten Verträgen durchgeführt.

Das Jahr 2024 war auch von der Vorbereitung auf die Einführung von DORA in der Raiffeisen e-force GmbH geprägt (siehe Punkt 4. *Wesentliche Projekte*).

Governance Support

Die Raiffeisen e-force GmbH ist Teil des BIT-Office und unterstützt es mit der Organisation sowie der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Bundesabstimmung IT (BIT), dem obersten IT-Gremium der Raiffeisen Bankengruppe.

Die Regeln der Zusammenarbeit bei IT-Themen in der Raiffeisen Bankengruppe sind im Statut der Raiffeisen IT-Governance festgeschrieben. Die Raiffeisen e-force GmbH unterstützt die Raiffeisen Bankengruppe bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Raiffeisen IT-Governance und sorgt dafür, dass die darin beschriebenen Regeln eingehalten werden.

Im Jahr 2024 fanden fünf Sitzungen der Bundesabstimmung IT statt. Das Statut der Raiffeisen Bankengruppe wurde 2024 in wesentlichen Teilen angepasst.

Eine weitere Aufgabe der Raiffeisen e-force GmbH ist die Berechnung sowie die Herbeiführung der Beschlüsse von verschiedenen bundesweiten Verrechnungsschlüsseln (zB Bundesschlüssel, FI-Schlüssel, diverse Geräteschlüssel sowie diverse mengenbasierte Schlüssel).

Finanzmanagement

Die Raiffeisen e-force GmbH stellt den Bundesgremien der Raiffeisen Bankengruppe, den Raiffeisen Landesbanken und den IT-Dienstleistern die Budgetwerte, vierteljährliche Vorschauwerte, sowie monatlich Auftragsstände und Verrechnungswerte des Bundes-IT-Budgets im Reportingtool MIKE zur Verfügung.

Neben vorgefertigten Berichten und Dashboards stehen den Anwendern in MIKE rund 6 Mio Datensätze für 2024 zur Analyse des Bundes-IT-Budgets zur Verfügung.

Neben dem Bundes-IT-Budget erhebt die Raiffeisen e-force GmbH die gesamten IT-Kosten der Raiffeisen Bankengruppe und bereitet diese für die Bundesabstimmung IT auf.

Operations Monitoring

Die Raiffeisen e-force GmbH überwacht seit 2018 die Einhaltung der SLAs mit den Rechenzentren für die Raiffeisen Bankengruppe und stellt die dokumentierten Ausfälle den Organisationen der Raiffeisen Bankengruppe zur Verfügung.

Da der Betrieb von Bundesthemen eine Kernaufgabe der Rechenzentren ist, soll das Operations Monitoring ab 2025 an die Rechenzentren übergeben werden.

All die angeführten Dienstleistungen wurden, wie auch in den vergangenen Jahren, zur vollsten Zufriedenheit der Kunden und Eigentümer durchgeführt. Dies wurde nicht zuletzt durch sehr positive Bewertungen bei den jährlichen Befragungen zur Kundenzufriedenheit bestätigt.

4. Wesentliche Projekte

DORA

Die Raiffeisen e-force GmbH ist als zentrale Einkaufsorganisation der Raiffeisen Bankengruppe wesentlich von DORA (Digital Operational Resilience Act) betroffen. Die Raiffeisen e-force GmbH koordiniert zentrale Aufgaben rund um DORA für den Raiffeisensektor und setzt diese um. Weiters sind mit den Lieferanten der betroffenen Services notwendige Vertragsergänzungen für die Raiffeisen Bankengruppe abzuschließen sowie Lieferantendaten zu ermitteln und zu dokumentieren und regelmäßige Reviews mit den betroffenen Lieferanten durchzuführen.

Umsetzung IT-Strategie

Die Raiffeisen Bankengruppe hat 2024 ihre IT-Strategie in wesentlichen Punkten angepasst. Neben neuen Rollen, einem neuen Zusammenarbeitsmodell wurde auch der Planungsprozess weiterentwickelt. So wird künftig das Bundes-IT-Budget nicht mehr bottom-up, sondern top-down geplant. Die entsprechenden Anpassungen in den Tools, im Berichtswesen, im Statut der IT-Governance und im Vertragswerk wurden vorgenommen.

Außenprüfung und Nachschau durch das Finanzamt

Das Finanzamt für Großbetriebe hat eine Außenprüfung bzw. eine Nachschau für die Jahre 2019 bis 2023 durchgeführt. Der Prüfungs- und Nachschauauftrag umfasste Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Kammerumlage sowie Kapitalertragsteuer.

Auslagerung von HR-Dienstleistungen

Die Raiffeisen e-force GmbH hat mit 01.01.2024 wesentliche Dienstleistungen im Personalmanagement an die Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG ausgelagert. Im Wesentlichen umfassen diese Dienstleistungen die Gehaltsabrechnung, die Reisekostenabrechnung, das Zeitaufzeichnungsmanagement, die Erstellung der Dienstverträge sowie Beratungsdienstleistungen zu Personalthemen.

Zusammenarbeitsmodell Raiffeisen e-force GmbH/RI-C

In Abstimmung mit den Eigentümern arbeiten die Raiffeisen e-force GmbH und die Raiffeisen Informatik Consulting GmbH ein Zusammenarbeitsmodell aus, mit dem Ziel Synergiepotentiale zu finden und zu nutzen. Die Schwerpunkte liegen auf den Themenbereichen Abgleich Einkaufsportfolio, Kooperation bei regulatorischen Themen, Ablaufprozesse, Tools und Kennzahlen.

Einführung Microsoft Windows 11

Mit Unterstützung der Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG wurden alle Arbeitsplätze auf das aktuelle Betriebssystem Windows 11 umgestellt.

5. Finanzen

Investitionen, Liquidität, Finanzlage und Investitionen im Jahr 2024 stellten sich planungskonform dar. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum Bilanzstichtag 31.12.2024 beträgt TEUR 1.398. Die Eigenkapitalquote per 31.12.2024 beträgt 15,2%.

Ertragslage

Die Umsätze sind um TEUR 1.798 auf TEUR 76.451 gestiegen. Das Jahresergebnis ist leicht negativ.

Finanzlage

Der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -664. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf TEUR 30 und aus der Finanzierungstätigkeit TEUR -4.

6. Risiken

In der Raiffeisen e-force GmbH bedeutet Risikomanagement die aktive Auseinandersetzung mit Risiken einerseits zur Sicherung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und andererseits zur Erkennung von Chancen und Abwägung von unternehmerischen Entscheidungen. Ziel unseres Risikomanagements ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dazu sind Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken erforderlich.

Finanzrisiko

Das Unternehmen verwendet derzeit keine derivativen Finanzinstrumente. Aufgrund des Geschäftsbetriebes ist eine Verwendung derivativer Finanzinstrumente auch zukünftig nicht geplant. Durch das Forderungsmanagement wird die Werthaltigkeit der Forderungen laufend beurteilt und überwacht. Durch die Überprüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen, die Begrenzung von Kreditlimits sowie durch die gute Bonität

unserer Kunden werden Auswirkungen aus möglichen Zahlungsausfällen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens begrenzt gehalten.

Marktrisiko

Die Geschäftsfelder der Raiffeisen e-force GmbH sind derzeit gut ausgelastet und es ist davon auszugehen, dass sich das nicht ändern wird.

IT-Risiko

Die gesamte von Raiffeisen e-force GmbH verwendete unternehmenskritische IT-Infrastruktur wird von der R-IT zugekauft bzw. ist an dieses Unternehmen ausgelagert. Die Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG verfügt über hohe Sicherheitsstandards als Rechenzentrum für Banken und über marktübliche Zertifizierungen, die einen sicheren und qualitativ hochwertigen Betrieb erwarten lassen.

Rechtliche Risiken

Aktuell sind uns keine Rechtsstreitigkeiten, die einen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft bzw. Unternehmensgruppe haben könnten, bekannt oder angedroht.

7. ISAE-3402-Prüfung

Die ISAE-3402-Prüfung wurde 2024 durch Multicont Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in der Raiffeisen e-force GmbH durchgeführt. Die Multicont hat die dargestellten Kontrollen als angemessen, wirksam und geeignet beurteilt, um die Kontrollziele zu erfüllen, und hat der Raiffeisen e-force GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

8. Leitbild

Der Leitsatz „Auf unsere Verträge und auf unsere Zahlen kann man sich verlassen!“ ist ein Leistungsversprechen an die Kunden. Die wesentlichen Werte der Raiffeisen e-force GmbH sind: neutral & unabhängig, kompetent & genau, kundenorientiert & partnerschaftlich sowie transparent & offen.

9. Mitarbeiter

WIR macht's möglich!

Dem Slogan Raiffeisens folgend ist uns eine gute Unternehmenskultur wichtig, wo sich unsere Mitarbeiter wohl fühlen und bereit sind die gemeinsamen Interessen über die individuellen zu stellen. Zusammenhalt und Teamorientierung sind zentrale Werte unserer Mitarbeiter unter dem Motto „nur gemeinsam sind wir erfolgreich“.

Gesundheit und Sicherheit

Die Sicherheit und Gesundheit aller, die in der Raiffeisen e-force GmbH arbeiten und mit der Raiffeisen e-force GmbH in Kontakt stehen (Kunden, Partner, Lieferanten, Stakeholder etc.), ist uns ein großes Anliegen. Dabei ist sowohl auf das physische als auch auf das psychische Wohlergehen zu achten.

Mit zahlreichen Maßnahmen trägt die Raiffeisen e-force GmbH dazu bei, die Gesundheit am Arbeitsplatz zu erhalten und zu fördern. Damit werden das

Wohlbefinden, die Motivation sowie die Leistungskraft der Mitarbeiter gesteigert. Die Raiffeisen e-force GmbH kann entsprechende Programme einzelner Gesellschafter an den Betriebsstandorten (Wien und Linz) mitnutzen.

Die Mitarbeiter als Basis für den Erfolg

Die Raiffeisen e-force GmbH hat sich durch das Engagement ihrer Mitarbeiter und Führungskräfte zu einem wichtigen Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich entwickelt. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dabei war und ist das Bestreben der Mitarbeiter, die Raiffeisen Bankengruppe Österreich und somit auch die Raiffeisen e-force GmbH erfolgreich in die Zukunft zu führen und zum Erfolg ihres Unternehmens beizutragen.

Aus- und Weiterbildung

Die Raiffeisen e-force GmbH versteht sich als sozial und gesellschaftlich verantwortungsvoller Arbeitgeber. Im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche werden auch die Weiterbildungsmaßnahmen mit jedem Mitarbeiter einzeln besprochen und unterstützt.

Bekenntnis zur Leistungsorientierung

Die Raiffeisen e-force GmbH bekennt sich zur Leistungsorientierung, die entsprechend gemessen und im Rahmen der jährlichen Zielgespräche mit den Mitarbeitern festgelegt wird.

Verhaltenskodex

Die Raiffeisen e-force GmbH ist nicht nur bestrebt, qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen, sie verpflichtet sich auch zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung.

Unsere Rolle als langfristiger Partner zeichnet sich durch Verantwortung gegenüber allen Beteiligten, vor allem unseren Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Gesellschaftern sowie der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, aus.

Der Verhaltenskodex wird jährlich mit den Mitarbeitern besprochen und steht ihnen im Intranet zur Verfügung.

Outsourcing HR-Aufgaben

Die Raiffeisen e-force GmbH arbeitet in Fragen des Personalmanagements seit 01.01.2024 eng mit dem HR-Bereich der Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG zusammen. Die Kooperationstiefe umfasst dabei wesentliche Unterstützung, angefangen von der Erstellung von Dienstverträgen bis zur Gehaltsabrechnung. Im Bildungsbereich ist und bleibt der Raiffeisen Campus der bevorzugte Partner der Raiffeisen e-force GmbH.

Personalstruktur und Personalentwicklung 2024

- Die Raiffeisen e-force GmbH beschäftigte zum 31.12.2024 achtzehn Mitarbeiter und zusätzlich drei studentische Supportkräfte.

- Vierzehn Mitarbeiter sind Vollzeit, vier Mitarbeiter und drei studentische Supportkräfte sind Teilzeit angestellt.
- Von den einundzwanzig Mitarbeiter sind elf Frauen und zehn Männer.
- Im Berichtsjahr wurden zwei neue Mitarbeiter und drei studentische Supportkräfte aufgenommen. Zwei Mitarbeiterinnen sind in Karenz gegangen und zwei studentische Supportkräfte haben das Unternehmen verlassen.

Dank an die Mitarbeiter der Raiffeisen e-force GmbH

Wir bedanken uns bei allen Mitarbeitern, Führungskräften, Betriebsräten und sonstigen Vertretern für ihren vertrauensvollen, konstruktiven und umfassenden Einsatz für unser gemeinsames Unternehmen.

10. Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Der Kontakt und offene Austausch mit den Eigentümernvertretern sowie die optimale Einbindung der Raiffeisen e-force GmbH in die Raiffeisen Bankengruppe Österreich sorgen für ein hohes Maß an Transparenz und Vertrauen und garantieren ein gemeinsames Verständnis. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Im Berichtsjahr wurden satzungsgemäß vier Aufsichtsratssitzungen durchgeführt. In diesen Sitzungen erfolgten die entsprechenden gesellschaftsrelevanten Berichte und Beschlüsse.

Folgende personelle Änderungen wurden 2024 im Aufsichtsrat vorgenommen:

- Herr Mag. Robert Wagenleitner ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu im Aufsichtsrat ist Herr Edzard Janssen, MA.
- Herr MMag. Dr. Matthias Thomas Trost, LL.B. (WU), folgt Herrn Dr. Rudolf Könighofer im Aufsichtsrat.

Geschäftsführung im Jahr 2024:

- Mag. Mathias Happenhofer, MBL, bis 15.04.2024
- Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber ab 16.04.2024
- Mag. Alexander Pirngruber, MBA

11. Bericht über die Zweigniederlassung

Die Raiffeisen e-force GmbH verfügt zusätzlich über ein Büro in Linz.

12. Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr wurden von der Gesellschaft keine Forschungsaktivitäten durchgeführt.

Raiffeisen e-force GmbH

Beilage 4/8



Dipl.-Ing. (FH) Arno Gruber
Geschäftsführung



Mag. Alexander Pirngruber
Geschäftsführung

Wien, am 05. März 2025



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.